

Auge gefaßt haben und meinen, deren bedürfe das Kind doch nicht. Da soll der Seelsorger die Gläubigen darauf hinweisen, daß die heilige Ölung noch andere überaus segensreiche Wirkungen zeitigt, die dem kranken Kind von größtem Nutzen sind, die ihm zugute kommen, selbst wenn keine Sünde und keine Sündenstrafe zu tilgen wäre: übernatürliche Stärkung in den Leiden der Krankheit, Erleichterung des Todeskampfes und möglicherweise sogar Wiederherstellung der Gesundheit. Dann werden gläubige Eltern gern bereit sein, ihrem sterbenskranken Kinde die unschätzbare Wohltat zuteil werden zu lassen, die der gütige Gott um der Verdienste Christi willen allen Erlösten in diesem Heiltum bereitet hat.

Zwittau (Mähren), Redemptoristenkolleg.

Dr P. Anton Schön C. Ss. R.

(Zur Frage der Freitagsabstinenz an einem lokalen Feiertag.) In N. N. ist am ersten Freitag im Maimonat große Flurprozession und gelobter Feiertag für die ganze Gemeinde. Einige Familien aus der Nachbargemeinde, die kirchenrechtlich nicht dazu gehören, aber wegen der Nähe der Kirche in die Nachbargemeinde gehen, und den Feiertag im Hause und in der Nachbargemeinde mitfeiern, sind im Zweifel, ob sie Fleisch essen dürfen. Was ist den Leuten zu antworten?

Bevor der neue Kodex in Kraft getreten, galt nach dem allgemeinen Recht das Fleischverbot am Freitag nur dann als aufgehoben, wenn das Weihnachtsfest auf einen Freitag fiel. Wohl waren für verschiedene Länder auch früher schon besondere Vergünstigungen gegeben, nach denen dieses Verbot auch an anderen Feiertagen aufgehoben wurde. Der neue Kodex hat diese Vergünstigung auf die ganze Kirche ausgedehnt; can. 1252, § 4: „Diebus dominicis vel festis de praecepto lex abstinentiae . . . cessat.“ Es heißt: „Festis de praecepto.“ Das sind gegenwärtig nur noch die bekannten zehn Feiertage, die im can. 1247 aufgezählt erscheinen. Selbst die Patronsfeste unterliegen nicht mehr dem Feiertagsgebot. Neue Feste einzuführen, fällt nicht unter die Kompetenz des Bischofs, sondern der obersten kirchlichen Behörde (can. 1244, § 1). Der Bischof kann nur für einen Einzelfall vorübergehend einen Feiertag anordnen (ib. § 2: „per modum tantum actus“), sei es für die ganze Diözese, sei es für einzelne Orte.

Damit ersteht sogleich eine erste Frage bezüglich unseres Falles: Haben die Bewohner der Pfarrgemeinde N. N. selber das Recht, an jenem Freitag das Fleischverbot als aufgehoben zu betrachten? Aus der eben dargelegten Rechtslage ergibt sich die Antwort: nein! Es ist kein „festum de praecepto“, um das es sich hier handelt. Daran ändert auch nichts, daß es als „gelobter Feiertag“ bezeichnet wird. Ein gelobter Feiertag ist nicht

ein gebotener Feiertag im rechtlichen Sinne, da ein solcher nur von der obersten kirchlichen Autorität oder für einen Einzelfall vorübergehend vom Ortsordinarius angeordnet werden kann.

Aber immerhin, es ist ein gelobter Feiertag; also doch auf Grund eines Gelübdes verpflichtend, geboten? — Daß die Heiligung eines bestimmten Tages zum Gegenstand eines Gelübdes genommen werden kann, ist außer allem Zweifel. Ist doch die Heiligung eines Tages ein religiöser Akt, genauer gesagt, eine Mehrheit von religiösen Akten, wozu sogar der höchste Akt unserer Gottesverehrung gehört, das heilige Meßopfer. So kann der einzelne unter den entsprechenden Voraussetzungen durch ein Gelübde die Pflicht — auch eine strenge Pflicht — übernehmen, einen bestimmten Tag als Feiertag zu heiligen. Der einzelne, ja! Die Gemeinschaft? — Nein! Außer insofern jedes Glied der Gemeinschaft das Gelübde persönlich ablegt oder ein Gelübde, das andere (etwa die Vorsteher der Gemeinschaft) zugleich für ihn abgelegt, bewußt und mit freier Entschließung gutgeheißen hat. Das Gelübde ist ein Gott gemachtes Versprechen, setzt als solches eine bewußt und frei übernommene persönliche Bindung voraus. Dem Wesen des Gelübdes widerspricht es, daß mich ein Versprechen bindet, das ein anderer gemacht hat. Dasselbe wird im Kodex festgelegt, wenn es im can. 1310, § 1, heißt: „Votum non obligat, ratione sui, nisi emittentem.“ Nach diesem Grundsatz haben wir die Fälle zu beurteilen, in denen es sich um Gelübde handelt, die von Kommunitäten, von Städten, Ländern u. s. w. abgelegt sind. Diese Gelübde verpflichten als solche nur jene Personen, die sie abgelegt haben, gewöhnlich die Vorsteher der Gemeinschaft; die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft nur dann und nur so weit, als sie das Gelübde in irgend einer Form zu dem ihrigen gemacht haben. — Damit wird nicht geleugnet, daß durch ein derartiges Gelübde eine wirkliche Verpflichtung für eine Kommunität geschaffen werden könne. Nicht zwar durch das Gelübde als solches; wohl aber kraft des Gehorsams, den die Untertanen der Obrigkeit schulden, wenn diese innerhalb ihrer Kompetenz Gesetze gibt oder Vorschriften aufstellt. Daher auch in dem eben angeführten Kanon der einschränkende Ausdruck: „ratione sui“. Das Gelübde als solches verpflichtet nur den, der es abgelegt. Dagegen auf andere Titel hin kann sich seine Verpflichtung auch auf andere Personen erstrecken. Ein solcher Titel ist auch das Recht der Obrigkeit, innerhalb ihrer Kompetenz Gesetze und Vorschriften zu erlassen. — Innerhalb ihrer Kompetenz! Daraus ergibt sich unser Urteil über jene gelobten Feiertage. Wenn nach can. 1244 die Einführung neuer Feiertage — das gleiche gilt von Fast- und Abstinenztagen — der Kompetenz der untergeordneten kirchlichen Stellen entzogen ist, dann ist

auch jener Titel für die Einführung gelobter Feiertage beseitigt, nämlich die Bindung durch die rechtmäßig befehlende Obrigkeit; ausgenommen, wenn der Bischof einen derartigen Feiertag in einem Einzelfall für seine Diözese oder eine Gemeinschaft innerhalb seiner Diözese vorübergehend aufstellen wollte. Von diesem besonderen Falle abgesehen, kann ein gelobter Feiertag nur so weit und nur für jene Verpflichtung haben, die das Gelübde selber abgelegt oder durch ihre freie Zustimmung zu dem ihrigen gemacht haben.

Da könnte jemand den Einwand erheben, bei solchen gelobten Feiertagen handle es sich gewöhnlich um Feste, die von den Vorfahren überkommen sind und darum aus Pietät und religiöser Observanz zu halten seien. Soll damit eine strenge Pflicht behauptet werden, dann ist diese Annahme als irrig abzulehnen. Mögen in der Tat solche lokale Feiertage vielfach noch gehalten werden — wir müssen es als schöne und lobenswerte Sitte bezeichnen, an der man mit pietätvoller Treue festhalten sollte —, eine Verpflichtung aber ist nicht mehr vorhanden. Bereits am 17. Februar 1918 hat die Kommission zur Interpretation des Kodex auf eine diesbezügliche Anfrage die Antwort gegeben, daß alle übrigen Feste, die nicht im can. 1247 aufgezählt werden, in Zukunft nicht mehr gebotene Feiertage sind, auch wenn sie bei irgend einem Volke, in einer Diözese oder an einem Orte, sei es auf Grund eines partikulären Gesetzes, sei es infolge einer selbst hundertjährigen Gewohnheit oder auch einer besonderen Konzession des Heiligen Stuhles, bislang geboten gewesen wären, „*ita ut in iis diebus non amplius fideles urgeat duplex obligatio audiendi Missam et abstinenti ab operibus servilibus*“. Übrigens waren bezüglich gelobter Feiertage schon lange vor Erscheinen des Kodex Entscheidungen von Rom ergangen, dahin lautend, daß solche Feiertage für spätere Generationen keinerlei Verbindlichkeit besitzen, auch wenn der Bischof die Einführung des Feiertages gestattet oder gar vorgeschrieben hätte. Eine solche Verbindlichkeit konnten die Feiertage nur durch die Autorität des Apostolischen Stuhles erhalten, nachdem bereits Urban VIII. die Einführung neuer Feiertage dem Römischen Stuhle vorbehalten hatte. — Wenn Lehmkuhl (Th. m. I. 590) eine gewisse Verpflichtung für die Nachkommen annehmen will aus einer Art Vertrag mit Gott oder aus einer Dankesschuld, die auch späteren Geschlechtern obliege, wo das seinerzeitige Gelübde mit der Befreiung von einem drohenden Übel zusammenhängt, dann werden wir das gerne als einen pädagogisch-paränetischen Titel zugeben, mit dem die Hirten der Gläubigen solche von den Vätern überkommene religiöse Vermächtnisse in ihren Gemeinden hochhalten sollen; von einer strikten Verpflichtung aber kann trotz-

dem keine Rede sein. Oder wenn wir von einer gewissen Verpflichtung aus Dankbarkeit und Pietät sprechen wollen, dann obliegt diese Pflicht den Vorstehern der Gemeinschaft; die Pflicht nämlich, ihrerseits zu tun, was ihres Amtes ist, damit ein derartiger religiöser Brauch, die kirchliche Feierlichkeit, die Prozession u. s. w. eingehalten wird. Die Mitglieder der Gemeinschaft dazu verpflichten, können sie indessen nicht. — Wie weit in klösterlichen Gemeinschaften die Rechtslage eine andere ist, in Hinsicht auf den gelobten Gehorsam, soll hier nicht näher untersucht werden.

Die Anwendung für die Gemeinde N. N. in unserem Fall ist unschwer zu machen. Nach allgemeinem Rechte können die Mitglieder dieser Gemeinde nicht den Anspruch erheben, an dem erwähnten gelobten Feiertage vom Abstinenzgebot entbunden zu sein. Damit ist auch für die Familien der Nachbargemeinde, die den Feiertag mitfeiern, die Frage entschieden. Wohl wird die Wirklichkeit oft milder sein. Die Bischöfe können vielfach kraft besonderer Ermächtigung das Fasten- und Abstinenzgebot mildern, wie es ja auch häufig zu geschehen pflegt. Unter diesen partikulärrechtlichen Milderungen kann sich auch die eine finden, daß das Abstinenzgebot an Freitagen aufgehoben wird, sooft ein vom Volke gehaltener Feiertag auf einen Freitag fällt, auch wenn er nicht zu den allgemein gebotenen Feiertagen gehört. Oder es kann für einen bestimmten Ort mit Rücksicht auf einen lokalen Feiertag eine besondere Dispens vom Abstinenzgebot gegeben worden sein. Ob dann die Familien der Nachbargemeinde, die den Feiertag mit dieser Gemeinde halten, auch vom Abstinenzgebot entbunden sind, wird nicht einmütig entschieden werden. Eher noch wird das zugestanden werden, wo die allgemeine Fastenordnung der Diözese eine solche Vergünstigung enthält. Aber auch wenn für einen bestimmten Ort eine besondere Dispens vom Abstinenzgebot gegeben ist, wird man diese vernünftigerweise, solange die gegenteilige Absicht des Oberen nicht feststeht, auch für solche Familien gelten lassen dürfen, die mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse faktisch an dem religiösen Leben der Gemeinde N. N. teilnehmen, auch wenn sie rechtlich zu einer anderen Pfarrgemeinde gehören.

St. Gabriel, Mödling.

Prof. F. Böhm S. V. D.

(Baptismus privatus illicitus.) Titius, ein etwas lau gewordener Katholik, hat mit Berta, einer Protestantin, vor dem akatholischen Religionsdiener eine Mischehe geschlossen. Als das erste Kind kam, wollte es der Vater katholisch, die Mutter dagegen protestantisch taufen lassen. Resultat: das Kind blieb ungetauft. Die Mutter des Titius, eine sehr brave Katholikin, empfand darüber herben Schmerz und beschloß, der traurigen